

„daß das hohe Cultusministerium diese Grundsätze nicht in einem Gesetze oder einer Gesetzeskraft habenden Verordnung, sondern in dem zu erlassenden Publicandum aussprechen wolle.“

Es hängt dieser Beschluß der ersten Kammer mit der so gleich im nächsten Abschnitte unter 1 zu erwähnenden und daselbst zu behandelnden Differenz zwischen beiden Kammern zusammen, daher, abgesehen von solcher, auch über das Wesentliche dieses Punktes Einverständnis beider Kammern vorhanden sein dürfte.

Referent Abg. D. Haase: Es ist also Einverständnis beider Kammern in so fern vorhanden, als beide wollen, daß jene von dem Herrn Minister des Cultus geäußerten Grundsätze öffentlich bekannt gemacht werden sollen; nur darin besteht noch ein Unterschied, ob dies in einem Gesetze oder in einem Publicandum geschehen soll. Auf diese Frage kommen wir später, ich würde also vorschlagen, daß dieser Punkt einstweilen ausgesetzt werde.

Präsident Braun: Es ist dem beizustimmen.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet der Bericht:

5.

Dem Beschlusse der diesseitigen Kammer,

daß die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Abentrichtung der Stolgebühren an die protestantische und römisch-katholische Geistlichkeit, in so weit diese Gebühren nicht für wirklich geleistete Amtshandlungen zu bezahlen sind, ausgesprochen werde,

ist die erste Kammer beigetreten.

Was nun aber die Punkte anlangt, hinsichtlich deren zwischen beiden Kammern eine Meinungsverschiedenheit vorwaltet, so bestehen sie in folgenden:

1.

Als den ersten und wichtigsten unter solchen hat die Deputation den zu bezeichnen, welcher die Frage betrifft:

ob das den Deutsch-Katholiken von Regierung und Ständen eingeräumte Gegenstand eines Gesetzes oder einer Verordnung sein solle?

Sind nämlich auch beide Kammern darüber mit einander und mit der hohen Staatsregierung einverstanden, daß die den Deutsch-Katholiken gemachten Zugeständnisse nur inzwischen und interimistisch, das ist bis zu dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes, Geltung haben sollen, so sind sie doch hinsichtlich des Zeitpunktes und der Bedingungen, bei deren Eintritte jene Zugeständnisse ihre Geltung gewinnen oder verlieren sollen, ganz entgegengesetzter Ansicht. Während nämlich die diesseitige Kammer will, daß diese Geltung auf dem Wege des Gesetzes oder einer Gesetzeskraft habenden Verordnung eintrete und die Zurücknahme jener Zugeständnisse erst dann eintrete, wenn Regierung und Stände solche durch ein anderweites der Zukunft vorbehaltenes und solchenfalls zu erlassendes Gesetz ausspreche, pflichtet die jenseitige Kammer der Ansicht der hohen Staatsregierung bei, welche diese in dem Aufsatze A., der dem Allerhöchsten Decrete beigefügt ist, niedergelegt und in den Verhandlungen beider Kammern festgehalten hat, wonach diese Zugeständnisse „nur so lange in Kraft verbleiben sollen, als die Regierung deren Fortbestehen für angemessen erachte, und zwar so, daß diese

Zugeständnisse selbst erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Regierung deren Eintritt gestatte.“ Die diesseitige Kammer verlangt demnach, daß jene Zugeständnisse durch ein provisorisches Gesetz gegeben werden, so daß selbige so lange in Sachsen fortbestehen, bis Regierung und Stände daselbe durch ein späteres Gesetz wieder aufheben; die jenseitige Kammer hingegen will kein provisorisches Gesetz, sondern sie will nur die Regierung ermächtigen, zu gestatten, daß jenen Zugeständnissen Folge gegeben werde, auch diese Ermächtigung dahin ausdehnen, daß die Regierung diese von ihr ausgesprochene Gestattung nach Befinden wieder zurücknehme.

Bei der Besprechung dieses Punktes in der Sitzung der vereinigten Deputationen sind die Mitglieder der Deputation der jenseitigen Kammer bei der Ansicht der letztern unverändert stehen geblieben, und die Königlichen Herren Commissarien haben zugleich erklärt: „daß Seiten der Staatsregierung etwas nicht zugestanden werden könne, woraus eine wirkliche Anerkennung der Deutsch-Katholiken zu folgern sei, und daß daher dieselbe nur eine Ermächtigung zu einem Zugeständnisse verlangt habe, welches sie ohne die Stände nicht machen können. Jedoch habe sie, die Staatsregierung, nichts dawider, wenn in der Schrift, welche die verlangte Ermächtigung erteilt, die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Staatsregierung die in dem Decrete beabsichtigten und später hinzugekommenen Zugeständnisse nicht anders zurücknehmen wolle, als unter den in den Worten des Decrets ausgedrückten Voraussetzungen.“

Die unterzeichnete Deputation ist in ihrer Mehrheit überzeugt, daß ein Beitritt der ersten Kammer zu der Ansicht der diesseitigen Kammer nicht zu erlangen ist und eben so wenig ein Abgehen der Staatsregierung von ihrer dieser Ansicht geradezu entgegenstehenden Erklärung. Bei dieser Lage der Sache hat die geehrte Kammer nur die Wahl zwischen zwei Wegen, entweder sie giebt zu dem Beschlusse der ersten Kammer ihre Zustimmung und geht von ihrem früher gefassten Beschlusse ab, oder sie bleibt bei letzterm stehen. In diesem Falle gehen den Deutsch-Katholiken selbst die Concessionen gänzlich verloren, die ihnen beim Eintritte des ersten Falls in Aussicht gestellt worden sind.

Unter diesen Umständen hat die Deputation in ihrer Mehrheit sich entschlossen, von ihrer frühern Ansicht abzugehen.

Die Minorität der Deputation aber, obwohl sie das Gewicht jener Umstände ebenfalls anerkennt, kann sich damit nicht vereinigen. Nach ihrer Ueberzeugung kann auch der beschränkteste Cultus den Deutsch-Katholiken nicht anders, als durch ein Gesetz gestattet werden, da der §. 32 der Verfassungsurkunde ausdrücklich besagt:

daß jedem Landeseinwohner der Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzustellenden Maße gewährt werden soll.

Eine derartige von der hohen Staatsregierung verlangte und von den Kammern zugestandene Ermächtigung kann sie für kein Gesetz ansehen. Denn wenn sie auch zugiebt, daß diese Ermächtigung der Regierung ebenfalls auf einer Uebereinstimmung der gesetzgebenden Gewalten beruht, wie das Gesetz, so vermist sie doch bei einer solchen Ermächtigung das, was nach ihrem Dafürhalten zum Wesen des Gesetzes gehört und darin besteht, daß Regierung und Stände durch das Gesetz gegenseitig gebunden werden, die Regierung den Inhalt desselben auszuführen gehalten ist und dieser so lange ausgeführt werden muß, bis Regierung und Stände sich anderweit vereinigt haben, ihn außer Kraft zu setzen.